

Aktenzeichen: 6 ABR 44/79

LAG Frankfurt/Main Beschluß des BAG vom 23. Juli 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: Zusatzabkommen zum Nato-Truppenstatut, Art. 7 und 56
und Unterzeichnungsprotokoll zu diesem Zusatzabkommen,
Abs. 9, beide in der Fassung vom 21. Oktober 1971
(BGBI. 1973 II S. 1022); Nato-Truppenstatut (BGBI. 1961
II S. 1183) Art. I, VII, IX; ZPO §§ 12, 17; GG Art. 25

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 44/79

4/5 Ta BV 30/78 Frankfurt am Main

Verkündet am
23. Juli 1981

gez. Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 11. Juni 1981 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Mergenthaler und Carl beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 24. Oktober 1978 - 4/5 Ta BV 30/78 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragstellerin ist die Betriebsvertretung bei einer Dienststelle in F der amerikanischen Streitkräfte in Europa (Antragsgegnerin).

Am 7. Dezember 1976 ist in dieser Dienststelle der Antragsgegnerin die Ehefrau eines amerikanischen Soldaten, Frau Martha G , die US-Staatsangehörige ist, ohne Mitwirkung der Antragstellerin als Schreibkraft eingestellt worden. Frau G hat am 14. Mai 1971 den für den Zivildienst der USA vorgeschriebenen Amtseid geleistet und seither ständig im Dienst der Vereinigten Staaten gestanden. Dieses Dienstverhältnis ist am 28. März 1977 beendet worden. Am 26. Mai 1977 ist wiederum ohne Beteiligung der Antragstellerin ein weiteres Dienstverhältnis mit einer Angehörigen eines amerikanischen Truppenmitglieds, Frau Jane L , begründet worden. Aus diesem Dienstverhältnis ist Frau L im November 1977 ausgeschieden.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, daß die Begründung dieser Dienstverhältnisse ihrer Mitwirkung nach dem Personalvertretungsrecht der Bundesrepublik Deutschland bedürfe und hat entsprechende Sachanträge gestellt.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, die Anträge als unzulässig, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, daß die deutsche Gerichtsbarkeit für die Entscheidung über diesen Rechtsstreit nicht gegeben sei, weil sowohl Frau G als auch Frau L amerikanische Staatsbürgerinnen und Angehörige des öffentlichen Dienstes der Vereinigten Staaten von Amerika seien. Das Mitwirkungsverfahren des deutschen Personalvertretungsrechts nach dem Zusatzabkommen zum Nato-Truppenstatut und dem Unterzeichnungsprotokoll hierzu sei nicht einzuhalten, wenn eine amerikanische Verwaltungsstelle Personen einstelle, die zum zivilen Gefolge gehören.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Arbeitsgericht hat den Antrag der Antragstellerin zurückgewiesen, auch die Beschwerde blieb ohne Erfolg.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragstellerin ihr Verfahrensziel erster Instanz weiter. Die Antragsgegnerin bittet, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat jedenfalls im Ergebnis zu Recht angenommen, daß die deutsche Gerichtsbarkeit für die Entscheidung über den Rechtsstreit zwischen den Beteiligten nicht gegeben ist.

1. Obwohl keiner der Beteiligten sich hiergegen gewandt hat, ist noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz vorrangig (BVerfGE, 46, 342 [359]) und unabhängig von einer entsprechenden Rüge zu prüfen, ob die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für Arbeitssachen gegeben ist (vgl. dazu BAG 24, 411 [416 f.] = AP Nr. 159 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu A 1 der Gründe] und BGH AP Nr. 1 zu § 38 ZPO Internationale Zuständigkeit [zu I 1 der Gründe]; Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., Anm. V 3 vor § 12 ZPO). § 73 Abs. 2 ArbGG 1979 steht nicht entgegen. Diese Bestimmung schließt lediglich die Nachprüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit aus (BAG AP Nr. 8 zu § 38 ZPO Internationale Zuständigkeit).

Die internationale Zuständigkeit ist zu bejahen. Sie bestimmt sich mangels besonderer Regelungen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die örtliche Zuständigkeit (BAG AP Nr. 3 zu §§ 394, 395 RVO [zu I 1 der Gründe]; BAG AP Nr. 19, 164 ff. [170]; BAG AP Nr. 12 zu Internationales Privatrecht - Arbeitsrecht; BAG AP Nr. 2 zu § 106 BetrVG 1972). Vorliegend ergibt sich die deutsche internationale Zuständigkeit aus § 17 Abs. 1 ZPO, weil die Dienststelle der Antragsgegnerin ihren Sitz in Frankfurt/Main im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat. Unmaßgeblich sind insoweit die Bestimmungen des Nato-Truppenstatuts (BGBl. 1961 II S. 1183) und die dazu ergangenen Zusatzregelungen. Die Vorschrift in Abs. 9 des Un-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

terzeichnungsprotokolls zu Art. 56 Abs. 9 des Zusatzabkommens zum Nato-Truppenstatut, nach der die deutschen Gerichte für Arbeitssachen in dem nach deutschem Recht vorgesehenen Verfahren (Beschlußverfahren) entscheiden, soweit das Gesetz gerichtliche Entscheidungen vorsieht (gemeint ist das Personalvertretungsgesetz 1955, vgl. dazu die Senatsentscheidung vom 21. August 1979 - 6 ABR 77/77 - AP Nr. 4 zu Art. 56 ZA-Nato-Truppenstatut; für Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes 1974 zu Unrecht Beitzke, Anmerkung zu dieser Entscheidung, aaO, und AR-Blattei, D-Blatt Stationierungsstreitkräfte, Entscheidung 21 und Stationierungsstreitkräfte IV unter G), hat allein die deutsche Gerichtsbarkeit, die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen und die zu wählende Verfahrensart zum Gegenstand. Sie setzt die Bejahung der deutschen internationalen Zuständigkeit voraus.

2. Die deutsche Gerichtsbarkeit ist dagegen für die von der Antragstellerin verfolgten Anträge nicht gegeben.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin läßt sich eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte für Arbeitssachen nicht aus den von ihr genannten Bestimmungen des Zusatzabkommens zum Nato-Truppenstatut und dem Unterzeichnungsprotokoll zu diesem Abkommen für die Klärung der von der Antragstellerin geltend gemachten Mitwirkungsbefugnis bei der Einstellung der amerikanischen Staatsbürgerinnen G und L in die Dienste der Antragsgegnerin herleiten.

a) Die verfahrensrechtlichen Grundlagen für die Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit in Betriebsvertretungsstreitigkeiten bei den alliierten Streitkräften bestimmen sich nach Art. 56 Abs. 9 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (im folgenden Zusatzabkommen genannt) und nach Abs. 9 des Unterzeichnungsprotokolls zu diesem Zusatzabkommen (im folgenden Unterzeich-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

nungsprotokoll genannt), beide in der Fassung vom 21. Oktober 1971 (BGBI. 1973 II S. 1022), in Kraft getreten am 18. Januar 1974 (BGBI. 1974 II S. 143; vgl. hierzu die Senatsentscheidung vom 21. August 1979 - 6 ABR 77/77 - aaO [zu II 1 der Gründe]).

Wenn die deutschen Gerichte für Arbeitssachen nach diesen Bestimmungen im Beschlußverfahren zu entscheiden haben, "soweit das Gesetz gerichtliche Entscheidungen vorsieht", setzt dies nach Abs. 9 des Unterzeichnungsprotokolls zunächst voraus, daß das deutsche Personalvertretungsrecht mit seinen Regelungen über die Mitwirkung des Personalrats bei Einstellungen anwendbar ist.

Die hierzu ergangenen Regelungen des deutschen Rechts gelten nicht unmittelbar, sondern nur soweit ihre Anwendung im Zusatzabkommen völkervertraglich vereinbart ist. Der Umfang der Anwendbarkeit bestimmt sich im Grundsatz nach Art. 56 Abs. 9 des Zusatzabkommens. Danach gelten die "für die zivilen Bediensteten bei der Bundeswehr maßgebenden Vorschriften des deutschen Rechts über die Personalvertretung" (vgl. die Weiterverweisung in § 70 Soldatengesetz) nur für die zivilen Arbeitskräfte bei einer Truppe oder einem zivilen Gefolge.

Zu diesem Personenkreis gehören die amerikanischen Staatsbürgerinnen G und L nicht. Nachdem in der Rechtsbeschwerdeinstanz nunmehr zwischen den Beteiligten nicht mehr streitig ist, daß auch Frau L bei ihrer Einstellung in den Dienst der Antragsgegnerin einen Eid entsprechend dem amerikanischen Dienstrecht geleistet hat, ist davon auszugehen, daß die mit Frau G und Frau L begründeten Rechtsverhältnisse nicht nach deutschem, sondern nach amerikanischem Recht zustande gekommen sind. Beide sind damit nicht als zivile Arbeitskräfte bei einem zivilen Gefolge angestellt worden, sondern aufgrund der Begründung ihrer Dienstverhältnisse mit der Antragsgegnerin selbst unmittelbar Mitglieder des zivilen Gefolges geworden.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Welche Personen im Einzelfall zum zivilen Gefolge oder zu den örtlichen zivilen Arbeitnehmern zählen, ist aus Art. I Abs. 1 Buchstabe b des Nato-Truppenstatuts (BGBl. 1961 II S. 1183) zu erschließen. Danach gehört zum zivilen Gefolge jedenfalls das die Truppe einer Vertragspartei begleitende Zivilpersonal, das bei deren Streitkräften beschäftigt ist und die Staatsangehörigkeit der Antragsgegnerin hat, ohne seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet zu haben. Alle anderen bei der Antragsgegnerin tätigen zivilen Beschäftigten sind (örtliche) zivile Arbeitnehmer. Nur die Rechtsverhältnisse dieser Arbeitnehmer werden von den Bestimmungen des Zusatzabkommens und damit von Art. 56 Abs. 9 des Zusatzabkommens erfaßt und nur für diese Arbeitnehmer sind damit nach dem Zusatzabkommen Regelungen des deutschen Personalvertretungsrechts anwendbar.

Die Antragsgegnerin hat damit nach dem Nato-Truppenstatut und den hierzu ergangenen Zusatzregelungen die Möglichkeit, ihren Arbeitskräftebedarf auf verschiedene Weise zu decken. Nur insoweit sie dies durch den Abschluß von Arbeitsverträgen mit den in Art. I Abs. 1 Buchstabe b des Nato-Truppenstatuts von der Zugehörigkeit zum zivilen Gefolge ausgeschlossenen Personen tut, kommt die Anwendbarkeit deutschen Rechts und die Mitwirkung der Betriebsvertretung der zivilen Arbeitskräfte bei einer Truppe oder einem zivilen Gefolge in Betracht.

Da die amerikanischen Staatsbürgerinnen G und L als Angehörige von Mitgliedern der amerikanischen Streitkräfte nach Art. 7 des Zusatzabkommens während der Zeit, die sie als Angehörige im Bundesgebiet zugebracht haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt i.S. von Art. I Abs. 1 Buchstabe b des Nato-Truppenstatuts nicht begründen können, konnte für die Begründung von Dienstverhältnissen mit der Antragsgegnerin nur amerikanisches Dienstrecht und damit die Zuordnung zum zivilen Gefolge selbst in Betracht kommen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Solche Dienstverhältnisse unterliegen weder Art. 56 Abs. 1 Buchstabe a des Zusatzabkommens (und damit auch nicht der Anwendung deutschen Arbeitsrechts), noch unterliegen sie den nach Art. 56 Abs. 9 des Zusatzabkommens für anwendbar erklärten Regelungen des deutschen Personalvertretungsrechts, so daß auch eine gerichtliche Klärung der von der Antragstellerin geltend gemachten Mitwirkungsbefugnis vor den deutschen Gerichten für Arbeitssachen nicht möglich ist.

b) Ein anderes Ergebnis rechtfertigt sich entgegen der Auffassung der Antragstellerin auch nicht nach Art. IX Abs. 4 des Nato-Truppenstatuts. Auch diese Regelung bezieht sich nicht auf Mitglieder des zivilen Gefolges selbst, sondern auf den örtlichen Bedarf an zivilen Arbeitskräften, die bei einem zivilen Gefolge beschäftigt sind. Wenn die Antragstellerin darauf hinweist, daß es ihr obliege, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen des Art. IX Abs. 4 des Nato-Truppenstatuts richtig angewendet würden, ist dieser Vortrag jedenfalls nicht geeignet, Mitwirkungsbefugnisse bezüglich des nicht zur Zuständigkeit der Betriebsvertretung gehörenden zivilen Gefolges zu begründen. Die von der Antragstellerin in Anspruch genommene Befugnis, die Durchführung der zu Gunsten der zivilen Beschäftigten geltenden Gesetze zu überwachen, setzt voraus, daß das deutsche Personalvertretungsrecht anwendbar ist.

c) Entgegen der Auffassung der Antragstellerin läßt Art. 56 Abs. 9 des Zusatzabkommens schließlich auch nicht erkennen, daß es für die Anwendbarkeit deutschen Personalvertretungsrechts auf die stellenplanmäßige Behandlung des mit den amerikanischen Staatsbürgerinnen G und L besetzten Arbeitsplätze ankommen könnte. Eine Mitwirkungsbefugnis der Antragstellerin könnte auch dann nicht in Betracht kommen, wenn sich die Antragsgegnerin über den Stellenplan hinweggesetzt hätte, die mit den amerikanischen Staatsbürgerinnen G und L be-

- 8 -



- 8 -

setzten Arbeitsplätze zuvor mit deutschen Arbeitnehmern besetzt waren oder nach dem Stellenplan mit deutschen Arbeitnehmern hätten besetzt werden müssen. Nach Art. 56 Abs. 7 Buchstabe a Satz 1 des Zusatzabkommens gehört es zum Entscheidungsbereich der Behörden eines zivilen Gefolges, die Zahl und Art der benötigten Arbeitsplätze zu bestimmen. Sofern dabei etwa gegen Art. IX Abs. 4 Satz 1 des Nato-Truppenstatuts verstoßen würde, nach dem der örtliche Bedarf einer Truppe oder eines zivilen Gefolges an zivilen Arbeitskräften in gleicher Weise wie der vergleichbare Bedarf des Aufnahmestaats und mit Unterstützung seiner Behörden über die Arbeitsvermittlungsstellen befriedigt wird, wäre ein solcher Verstoß jedenfalls nicht geeignet, das von der Antragstellerin geltend gemachte Mitwirkungsrecht und damit die Zuständigkeit der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit zu begründen.

2. Ist demnach den Regelungen des Nato-Truppenstatuts und den dazu ergangenen Zusatzregelungen keine Unterwerfung der Antragsgegnerin unter die deutsche Gerichtsbarkeit hinsichtlich des von der Antragstellerin geltend gemachten Mitwirkungsrechts zu entnehmen, so ergibt sich die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für Arbeitssachen auch nicht aus den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, die nach Art. 25 GG als Bestandteil des Bundesrechts mit Vorrang vor den sonstigen Gesetzen nach Art. 20 Abs. 3 GG von den deutschen Gerichten zu beachten wären.

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 16, 27 [33 ff.]; 46, 342 [364 f.]) festgestellt, daß zwar die inländische Gerichtsbarkeit für Klagen gegen einen ausländischen Staat in bezug auf dessen nicht hoheitliche Betätigung (*acta iure gestionis*) nicht ausgeschlossen ist, wohl aber in bezug auf hoheitliche Betätigungen eines Staats (*acta iure imperii*). Für die Unterscheidung zwischen Akten *iure imperii* und *iure gestionis* ist nach dem Bundesverfassungsgericht grundsätzlich die Natur der staatlichen Handlung oder das entstandene Rechtsverhältnis maßgebend. Es kommt danach also darauf an, ob der

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

ausländische Staat in Ausübung der ihm zustehenden Hoheitsgewalt, also öffentlich-rechtlich, oder wie eine Privatperson, also privatrechtlich tätig geworden ist. Die hierzu vorzunehmende Qualifikation ist nach dem jeweiligen nationalen Recht für die Tätigkeit des ausländischen Staats vorzunehmen, mit der Maßgabe, daß vom hoheitlichen Bereich und damit von der Immunität nicht solche Handlungen ausgenommen werden dürfen, die nach der von den Staaten überwiegend vertretenen Auffassung zum Bereich der Staatsgewalt im engeren eigentlichen Sinn gehören. Dazu sei die Bestätigung der auswärtigen und militärischen Gewalt, die Gesetzgebung, die Ausübung der Polizeigewalt und die Rechtspflege zu rechnen. In diesen Fällen kann es nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE, aaO, [393 f.]) völkerrechtlich geboten sein, die Betätigung eines ausländischen Staats, weil sie dem Kernbereich der Staatsgewalt zuzurechnen ist, als Akt iure imperii zu qualifizieren, selbst wenn sie nach nationalem Recht als privatrechtlich und damit nicht als öffentlich-rechtliche Betätigung anzusehen wäre. Dieser Auffassung schließt sich der erkennende Senat an.

Gegenstand des von der Antragstellerin eingeleiteten Beschlußverfahrens ist das von ihr beanspruchte Mitwirkungsrecht. Dieses Mitwirkungsrecht gehört auch nach nationalem deutschen Recht dem öffentlichen Recht an. Durch die Mitwirkung bei Einstellungen von Bediensteten im öffentlichen Dienst entstehen damit jeweils öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse, die die hoheitliche Tätigkeit des Staates, nämlich die Ausübung seiner Dienstherrenfähigkeit betreffen. Damit kann es vorliegend dahinstehen, ob etwa die nach amerikanischem Recht begründeten Dienstverhältnisse mit den amerikanischen Staatsbürgerinnen G und L entsprechend dem deutschen Recht beamtenähnlich ausgestaltet waren oder ob es sich um privatrechtliche Arbeitsverhältnisse gehandelt hat. Beide Möglichkeiten der Gestaltung von Dienstverhältnissen betreffen die staatliche Betätigung in ihrem Kernbereich, nämlich die Ausübung hoheitlicher Gewalt, so daß auch nach allgemeinem Völkerrecht die Zuständigkeit der inländischen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Damit mußte, ohne daß es auf weiteres ankommen konnte, der Rechtsbeschwerde der Antragstellerin der Erfolg versagt bleiben.

ANDROID APP ON
Google play

JLaw – für Android

Available on the
App Store
JLaw – für iOS